

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

700.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

300,00 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

440,00 v.H.

Gewerbesteuer auf

400,00 v.H.

§6

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO,
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwVKomHSys eingehalten werden (u.a. auch für Umbuchungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung),
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren,
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmes oder zentralen Buchungsvorschriften übergeordneter Einrichtungen ergeben können, als genehmigt.

§8

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b SächsGemO wird verzichtet.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ohorn, den

Kunze

Bürgermeisterin

Gemeinde Ohorn, den 28.05.2021


.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

